

Steuerverwaltung, Rechtsabteilung, 8510 Frauenfeld

Stiftung Lerchenhof
Frau U. Brunet
Rudenzweg 40
8048 Zürich

052 724 14 12, matthias.brunschweiler@tg.ch
Frauenfeld, 7. August 2006

Abzugsfähigkeit von Spenden

Sehr geehrte Frau Brunet

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 3. August 2006 betreffend freiwillige Zuwendungen an die Stiftung Lerchenhof, Zürich. Gemäss § 34 Abs. 1 Ziffer 11 bzw. § 77 Ziffer 4 StG können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 10% des Reineinkommens bzw. bis zu 20% des steuerbaren Ertrages abgezogen werden.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass bei der Stiftung Lerchenhof die Voraussetzungen von § 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG nach wie vor gegeben sind. Die Zwecke der Stiftung sind ausschliesslich gemeinnütziger Natur. Es rechtfertigt sich daher ein Abzug von 100 Prozent.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine anfechtbare Verfügung handelt. Der Entscheid über die Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen ist allenfalls nach erfolgter Steuerveranlagung im Rechtsmittelverfahren zu rügen. Unser Entscheid dient dem Steuerkommissär lediglich als Empfehlung. Die Stiftung Lerchenhof wird in unserem Verzeichnis der gemeinnützigen und öffentlichen Institutionen wie bisher mit einem Satz von 100 Prozent aufgeführt.

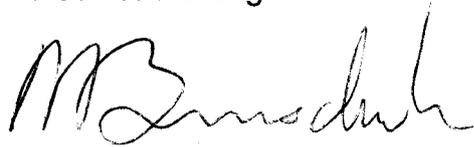
Die Kantonale Steuerverwaltung behält sich ausserdem für künftige Steuerperioden vor, erneut zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Abziehbarkeit von freiwilligen Zuwendungen an die Stiftung gegeben sind. Wir ersuchen Sie deshalb, uns Änderungen in den Statuten, die Aufgabe oder Änderung der ausgeübten Tätigkeit und die Auflösung der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung zu dienen.

2/2

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung
Rechtsabteilung



lic. iur. Matthias Brunschweiler